

| | | |
|---|--------------------------------|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61 | Drucksache DS0333/03 | Datum 26.05.2003 |
|---|--------------------------------|----------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Ö | N | Beschlussvorschlag | | |
|--|----------------|---|---|--------------------|-----------|----------|
| | | | | angenommen | abgelehnt | geändert |
| Der Oberbürgermeister | 24.06.2003 | | X | X | | |
| Umweltausschuss | 08.07.2003 | X | | | | |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr | 21.08.2003 | X | | | | |

| | | | | | |
|---|------------|---|--|---|--|
| beschließendes Gremium Stadtrat | 04.09.2003 | X | | X | |
|---|------------|---|--|---|--|

| | | | |
|---|-----------------|----|------|
| beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68 | Beteiligung des | Ja | Nein |
| | RPA | | [X] |
| | KFP | | [X] |

Kurztitel:

**Behandlungen der Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 367-1
"Straßenbau Diesdorf"**

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 367-1 "Straßenbau Diesdorf" und der dazugehörigen Begründung, die vereinfachten Änderungen, von Bürgern und in den Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 1 Abs. 6 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - 1.1 Die durch den Stadtrat am 09.07.1998 bereits gefassten Beschlüsse zur Behandlung von Anregungen (DS 0276/98) werden bestätigt.
 - 1.2 Der Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung (Anlage zu dieser Drucksache) wird gebilligt.
 - 1.3 Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes und der dazugehörigen Begründung zum Bebauungsplan Nr. 367-1 "Straßenbau Diesdorf" sowie zu den vereinfachten Änderungen vorgebracht wurden, ergehen folgende Einzelbeschlüsse :

· 1.3.1

Regierungspräsidium Magdeburg, Obere Naturschutzbehörde, MD, Olvenstedter Str. 1-2
Schreiben vom 11.02.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 3)

a) Anregung

Die in den textlichen Festsetzungen erwähnte Pflanzliste ist durch standortgerechte, einheimische Gehölze zu ersetzen.

b) Abwägung

Die Pflanzliste wurde entsprechend den Vorschlägen der oberen Naturschutzbehörde überarbeitet.

c) Beschluss 1.3.1: Der Anregung wird gefolgt.

· 1.3.2

Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM), Elektroversorgung MD, Am Alten Theater 1
Schreiben vom 01.02.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 4)

a) Anregung

Die für das Grundstück Diesdorfer Graseweg festgesetzte Baugrenze stellt eine zu starke Nutzungseinschränkung dar. Es wird eine Verschiebung der Baugrenze parallel zum angrenzenden Westfriedhof, in einem Abstand von 10 m vorgeschlagen.

b) Abwägung

Die Baugrenze orientiert sich an dem jetzigen Gebäudebestand auf den Grundstücken und dient somit dem Bestandsschutz. Eine stärkere Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist aus städt-baulicher Sicht nicht gewollt und scheitert darüber hinaus an der zulässigen Obergrenze der Grundflächenzahl gemäß § 17 (1) BauNVO.

c) Beschluss 1.3.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.

· 1.3.3

Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM), Elektroversorgung MD, Am Alten Theater 1
Schreiben vom 01.02.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 4)

a) Anregung

Die umfangreichen Baumpflanzungen nach Punkt V der Begründung müssen aufgrund des nicht ausreichenden Bauraumes kritisch gesehen werden. Alle Baumstandorte sind mit den SWM abzustimmen.

b) Abwägung

Die Masse der vorgeschlagenen Bepflanzungen konzentriert sich auf den Bereich der Wendeschleife und ist teilweise bereits realisiert. Alle Pflanzungen in sonstigen Straßenräumen des Plangebietes sind hinsichtlich des konkreten Standortes variabel. Alle Baumstandorte werden mit dem MSB, dem Straßenbaulasträger und allen betroffenen Leitungsträgern abgestimmt.

c) Beschluss 1.3.3: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

· 1.3.4

Staatliches Amt für Umweltschutz,(neu Regierungspräsidium Dez. 46) MD, Olvenstedter Str. 1 - 2
Schreiben vom 30.01.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 4 - 6)

a) Anregung

Nach dem BImSchG sind Flächen so zu beplanen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Da die geplanten Baumaßnahmen bereits realisiert sind, hätten auch die Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen für die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen durch den Träger der Baulast realisiert werden müssen.

Der § 7 der textlichen Festsetzungen ist für die vorhandenen Wohnhäuser nicht anwendbar, sondern nur für Neubauten und Modernisierungen. Der Verweis auf die DIN 4109 ist ohne Angabe der Außenlärmpegel nicht konkret genug.

b) Abwägung

Die Straßenbahnschienen wurden entsprechend einer Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA vom 20.09.2001 dem Stand der Technik entsprechend errichtet. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG Rechnung getragen wurde. Soweit Ansprüche auf Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen für die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen bestehen, sind diese durch den Verursacher zu erfüllen. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 42 BImSchG in Verbindung mit § 43 BImSchG sowie der 16. und 24. BImSchV. Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden diese lediglich konkretisiert und auf die jeweilige Situation abgestimmt. In der Begründung sind weiterhin unter Abschnitt IV 4. "Immissionsschutz" Ausführungen zu Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen für die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen enthalten.

Die Formulierung des § 7 (inzwischen § 8) wurde besser auf den Gebäudebestand abgestimmt. Wobei aber darauf hingewiesen wird, dass, vor allem im südwestlichen Bereich der Ummendorfer Straße auch ein größeres Neubaupotential besteht.

Eine Angabe der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung erschien nicht sinnvoll, da die einzelnen

Anliegergrundstücke sehr unterschiedlich betroffen sind (Unterschiede bei den Überschreitungen der Immissionswerte am Tage / in der Nacht, in den einzelnen Etagen der Gebäude). Die Darstellung der Lärmpegelbereiche würde somit ein sehr diffuses, kaum nachvollziehbares Bild ergeben. Der Plangeber hat daher auf die Darstellung von Lärmpegelbereichen verzichtet und in der Begründung zum Bebauungsplan lediglich auf das hierzu erstellte schalltechnische Gutachten des Büros Uderstädt und Partner vom 20.09.2002 verwiesen.

Im Bebauungsplan wird sowohl auf das Gutachten, als auch auf die Begründung verwiesen.

c) Beschluss 1.3.4: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

· 1.3.5

Staatliches Amt für Umweltschutz,(neu Regierungspräsidium Dez. 46) MD, Olvenstedter Str. 1 - 2
Schreiben vom 30.01.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 6)

a) Anregung

Die durchgeführte Erschütterungsmessung ist nicht repräsentativ für das betroffene Gebiet, da die Gebäude in unterschiedlichster Bauweise errichtet sind.

b) Abwägung

Das erste Erschütterungsgutachten des Büros Dr. Zöllner enthielt nur eine Messung. Da bereits erkannt wurde, dass diese eine Messung nicht repräsentativ ist, wurde das Büro Uderstädt und Partner mit der Erarbeitung eines weiteren Schwingungstechnischen Gutachtens (mit 4 repräsentativen Messorten) beauftragt. Die aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens erforderliche Änderungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Das Staatliches Amt für Umweltschutz (jetzt Regierungspräsidium Dez. 46) hat den überarbeiteten Entwurf zur Prüfung erhalten. Eine erneute Stellungnahme ist nicht ergangen.

c) Beschluss 1.3.5: Der Anregung wird gefolgt.

· 1.3.6

Magdeburger Stadtgartenbetrieb MSB, MD, Maybachstraße 1
Schreiben vom 30.01.2002 (Abwägungskatalog TöB S. 7 und 8)

a) Anregung

Die Flächen nördlich der Schrote in der Hemsdorfer Straße ist im Plan als öffentliche Grünfläche dargestellt aber teilweise bereits zu privaten Gärten umgestaltet. Die Erreichbarkeit der verbleibenden Grünfläche soll über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gewährleistet werden. Es besteht keine Möglichkeit zur Schroteüberquerung bzw. kein Mauerdurchlass, so dass eine Sackgassensituation bleibt. Ein durchgehender Grünzug entlang der Schrote ist im Bereich der Hemsdorfer Straße nicht ausführbar. Die Grünfläche kann daher als privates Grün festgesetzt werden.

b) Abwägung

Die öffentliche Grünfläche ist in dem Umfang, in dem sie im Bebauungsplan festgesetzt ist, zu erhalten. Diese Festsetzung des Bebauungsplanes wurde bereits im Rahmen des, mit dem Investor der Baumaßnahme "Hannoversche Str. 7" abgeschlossenen, städtebaulichen Vertrages umgesetzt.

Die Stadt hat sich zur Übernahme aller gemäß Vertrag hergestellten öffentlichen Anlagen und somit auch der öffentlichen Grünfläche verpflichtet.

Weiterhin wurde über diesen Vertrag die Sicherung eines Wegerechtes zugunsten der Öffentlichkeit ab Wendehammer Burgstraße bis zur südlichen Grundstücksgrenze (gleichzeitig nördliche Grenze der öffentlichen Grünfläche) vereinbart, so dass die Erreichbarkeit der öffentlichen Grünfläche dauerhaft gesichert ist.

Der Erhalt bzw. die Schaffung eines öffentlichen Grünstreifens entlang der Schrote ist ein langfristiges Ziel des Stadtteilentwicklungsplanes "Diesdorf" welches durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen umgesetzt werden sollte. Demzufolge sind alle öffentlichen Abschnitte entlang der Schrote zu erhalten und zukünftig durch weitere Umwandlungen von privaten zu öffentlichen Flächen zu ergänzen. Weiterhin sind gemäß § 2 Wassergesetz LSA Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Gewässerschonstreifen sind Teil des Gewässers. Die dauerhafte Zugänglichkeit dieser Bereiche ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn diese öffentlich sind.

c) Beschluss 1.3.6: Der Anregung wird nicht gefolgt.

· 1.3.7

Kathrin Köttgen, Kümmelsberg 6, 39110 Magdeburg
Schreiben vom 22.01.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 1)

a) Anregung

Das separate Flurstück 8283/559 wurde durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geschnitten und ist infolgedessen nicht mehr bebaubar. Das Grundstück hat eine Größe von 475m² und ist bereits über den Kümmelsberg erschlossen.

Ich bitte den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seine Festsetzungen so zu verändern, dass das Grundstück weiterhin bebaut werden kann.

b) Abwägung

Das Flurstück 8283/559 befindet sich mit einem Teil innerhalb des Plangebietes Nr. 367-1 und mit dem anderen innerhalb des Plangebietes Nr. 368-1A.

Die Einschränkung der Bebaubarkeit ergibt sich aus den Festsetzungen des, noch in der Aufstellung befindlichen, Bebauungsplanes Nr. 368-1A (Ausweisung einer privaten Grünfläche für diesen Teilbereich des Grundstückes).

Da das Grundstück bereits erschlossen ist und auf der Grundlage des § 34 BauGB auch Bau-recht bestehen würde, stellen die Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Punkt einen enteignungsgleichen Eingriff dar.

Die o. g. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 368-1A wird daher so geändert, dass die Bebaubarkeit des Flurstückes 8283/559 erhalten bleibt.

c) Beschluss 1.3.7: Der Anregung wird gefolgt.

· 1.3.8

Interessengemeinschaft der Anwohner der Ummendorfer Straße, z. H. Fam. Blume
Ummendorfer Str. 21, 39110 Magdeburg

Schreiben vom 01.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 1 - 4)

a) Anregung

Der § 41 BImSchG wurde grob fahrlässig mißachtet, da nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage (Okt. 2000) die Bewohner erhebliche und unzumutbare Dauerbelästigungen und dadurch auch erhebliche Nachteile in der Wohn- und Lebensqualität haben. Damit ist auch eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke eingetreten.

Der Fahrbetrieb verursacht Erschütterungen, die auf die Häuser übertragen werden und zu Schädigungen der Bausubstanz führen.

Die vorgenannten Tatsachen werden durch die Umweltverträglichkeitsstudie bestätigt.

Auf Grund der Enge der Straße und der geringen Abstände der neuen Gleistrassen zu den Grundstücken, ist eine schall- und erschütterungsgedämpfte Bauweise der Gleise erforderlich.

Diese Bauweisen werden in anderen Städten eingehalten und entsprechen dem Stand der Technik. (BImSchV).

Die durch die Dauerbelästigung auftretenden Immissionen führen zu gesundheitlichen Schäden.

Die Gesundheit ist als absolutes Rechtsgut geschützt (BGB) und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, wie Lärm und Körperschall usw. ist vorzubeugen.

Es wird die Beseitigung der Störung gefordert.

b) Abwägung

§ 41 BImSchG sagt aus, dass bei dem Bau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Straßenbahnschienen wurden entsprechend einer Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA vom 20.09.2001 dem Stand der Technik entsprechend errichtet. Es ist somit davon auszugehen,

dass dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG Rechnung getragen wurde. Eine grob fahrlässige Mißachtung des § 41 BImSchG ist nicht zu erkennen.

Soweit Ansprüche auf Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen für die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen bestehen, sind diese durch den Verursacher zu erfüllen. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 42 BImSchG in Verbindung mit § 43 BImSchG sowie der 16. und 24. BImSchV. Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden diese lediglich konkretisiert und auf die jeweilige Situation abgestimmt. In der Begründung sind weiterhin unter Abschnitt IV 4. "Immissionsschutz" Ausführungen zu Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen für die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen enthalten.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass § 41 BImSchG zunächst nur zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Aussagen trifft.

Da aber das BImSchG bei allen schädlichen Umwelteinflüssen zu beachten ist, kann der Regelungsinhalt des § 41 BImSchG analog auch auf Erschütterungen angewendet werden.

Demnach war zu prüfen, ob die aufgrund von Straßenbahnverkehr auftretenden Erschütterungen die Richtwerte der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" überschreiten.

Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass keine Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen im objektiven Sinne an den im § 1 BImSchG genannten Schutzgütern auftreten.

Die infolge des Straßenbahnverkehrs auftretenden Immissionen (Körperschall und Erschütterungen) wurden durch das Büro Uderstädt und Partner untersucht. Im abschließenden Gutachten vom 11.04.2003 kommt der Gutachter zu folgenden Schluss:

Bei der bislang zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist durchgängig mit hohen Körperschallimmissionen zu rechnen. Der für eine Beurteilung häufig herangezogene Orientierungswert von 40 dB(A) für den mittleren Maximalpegel wird deutlich überschritten. Die Erschütterungen sind deutlich wahrnehmbar und überschreiten teilweise die Anhaltswerte der DIN 4150/2. Die Anhaltswerte der DIN 4150/3 hingegen werden eingehalten. Insgesamt gesehen ist bei einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 30 km/h eine erhebliche Belästigung von Anliegern nicht auszuschließen.

Bei niedrigeren Fahrzeuggeschwindigkeiten werden die Anhaltswert der DIN 4150 und der Orientierungswert für Körperschallimmissionen von 40 dB(A) hingegen eingehalten.

Im Bebauungsplan wird daher eine maximale Fahrzeuggeschwindigkeit für Straßenbahnen von 20 km/h ausgewiesen. Eine derartige Festsetzung ist auf Grundlage des § 9 BauGB nicht möglich. Zusätzlich zur Ausweisung im Bebauungsplan wird daher gegenüber den Magdeburger Verkehrsbetrieben auf der Grundlage des § 36 (1) PBefG eine vollziehbar schriftliche Verfügung erlassen. Die herausgabe dieser Verfügung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde - hier Regierungspräsidium. Die MVB hat die Verfügung durch das Setzen von Geschwindigkeitssignalen gemäß § 51 BOStrab in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 6 BOStrab umzusetzen. Bei Zuwiderhandeln ist die Verfügung über § 61 BPefG sanktionierbar.

Die Einhaltung der vorgegebenen maximalen Geschwindigkeit wird über Tempomaten in den Straßenbahnen und einer dazugehörigen Infrarot-Steuerung sichergestellt.

Zur weiteren Reduzierung der durch den Straßenbahnbetrieb entstehenden Emissionen, sind die Gleisanlage und die Straßenbahnen gemäss dem Stand der Technik zu warten.

Ein Auftreten von gesundheitlichen Schäden bzw. von Schäden an baulichen Anlagen ist bei der Einhaltung der für Straßenbahnen vorgeschriebenen Maximalgeschwindigkeit von 20 km/h grundsätzlich auszuschließen, soweit ein gegenteiliger substantieller Vortrag fehlt.

c) Beschluss 1.3.8: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassl, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 04.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 5)

a) Anregung

Die Messung hat durch einen Gutachter zu erfolgen, der nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in erster Fassung tätig wurde und bei dem eine Interessenkollision wegen eines vorhergehenden Tätigwerdens, insbesondere für die MVB und die Stadt ausgeschlossen werden kann.

b) Abwägung

Dr. Zöllner ist öffentlich bestellter und vereidigter Gerichtsgutachter. Es ist daher davon auszugehen, dass von ihm angefertigte Gutachten wertfrei sind. Zusätzlich wurde eine neutrale Überprüfung des durch Dr. Zöllner erstellten Erschütterungsgutachtens in Auftrag gegeben. Mit der Überprüfung des Gutachtens wurde das Büro "Uderstädt und Partner", Essen beauftragt. Dieses Büro hat sich auf die Beurteilung von Erschütterungsemissionen infolge von Schienenverkehr spezialisiert. Es arbeitet bundesweit im Auftrag des Umweltbundesamtes und wurde vom Regierungspräsidium Magdeburg empfohlen.

c) Beschluss 1.3.9: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

· 1.3.10

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassl, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 04.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 5)

a) Anregung

Die Beurteilung von Lärm und Erschütterung hat auch durch Augenscheineinvernahme zur Überprüfung der Auswirkungen zu erfolgen. Festzustellen sind die physiologischen Folgen, unter Hinzuziehung von hierauf spezialisierten Sachverständigen (Mediziner, Psychologen).

b) Abwägung

Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit dem Programm "Sound PLAN" in der Version 5. 0 (Stand 02 2001), das für schalltechnische Untersuchungen im Land Sachsen-Anhalt eingeführt worden ist. Die Erfassung von Erschütterungen erfolgt auf der Grundlage der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen". Weitergehende Untersuchungen sind regelmäßig nicht erforderlich, sofern kein gegenteiliger substantieller Vortrag erfolgt.

c) Beschluss 1.3.10: Der Anregung wird nicht gefolgt.

· 1.3.11

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassl, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 04.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 6)

a) Anregung

Zu überprüfen sind die Auswirkungen der Erschütterungen auf die Bausubstanz des Hauses Ummendorfer Str. 21, unter Hinzuziehung von hierauf spezialisierten Bausachverständigen. Zu

überprüfen ist der Ausbau der Straßenbahntrassen auf Abweichungen von den Planvorgaben.

b) Abwägung

Gemäss dem Schwingungstechnischen Gutachten des Büros Uderstädt und Partner vom 11.04.2003 werden die Anhaltswerte der DIN 4150/3 eingehalten. Soweit dies der Fall ist, führen die auftretenden Schwinggeschwindigkeiten bei Geschossdecken in Wohngebäuden erfahrungsgemäß nicht zu Schäden, selbst wenn die bei der statischen Bemessung zulässigen Spannungen voll in Anspruch genommen sind.

Der Ausbau der Straßenbahntrassen ist entsprechend den Ausführungsplanungen erfolgt. Mit Schreiben vom 23.07.2001 erteilte hierzu die Technische Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA die Abnahme des Bauvorhabens gemäß § 62 (6) BOStrab.

c) Beschluss 1.3.11: Der Anregung wird nicht gefolgt.

· 1.3.12

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassl, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 04.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 6)

a) Anregung

Der Ausbauzustand bzw. die technischen Anforderungen an die Trassen nach dem Plan sind daraufhin zu überprüfen, ob von dem technischen Standart in Bezug auf Lärm und Erschütterungsschutz abgewichen wird, unter Berücksichtigung von Straßenbahnbauvorhaben in Halle, Zwickau und Braunschweig.

Zur Feststellung von Abweichungen vom technischen üblichen Standart sind auch sachverständige Spezialisten aus anderen Bundesländern hinzuzuziehen.

b) Abwägung

Der Ausbauzustand bzw. die technischen Anforderungen an das Straßenbahnbauvorhaben entsprechen laut einer Bestätigung der Technischen Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA vom 20.09.2001 dem Stand der Technik. Die in Anwendung gebrachte Bauweise ist eine der am häufigsten in Deutschland angewendeten Bauweisen, auch in Wohngebieten und engen Straßen. Die aufgeworfene Problematik der Flüsterschiene kann nicht nachvollzogen werden, da es eine Bauweise Flüsterschiene in diesem Sinne nicht gibt, sondern für hochsensible Bereich wie Theater, Musikhallen und dergleichen Bauweisen der unterschiedlichsten Form entwickelt wurden, die in ihrer Ausführung wesentlich kostenintensiver sind, aber als Regelbauweise nicht angewendet werden. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung sachverständiger Spezialisten aus anderen Bundesländern erscheint daher unbegründet.

c) Beschluss 1.3.12: Der Anregung wird gefolgt.

· 1.3.13

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassl, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 04.02.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 7)

a) Anregung

Zu prüfen ist, ob die Belange der MVB und der Anwohner durch eine andere Trassenführung

besser in Einklang zu bringen sind.

b) Abwägung

Da mit der Genehmigung nach § 9 PBefG auch die Planrechtfertigung geprüft und positiv am 12.10.2001 beschieden wurde, war eine Beifügung von Alternativlösungen i. S. d. § 6 Abs. 4 Ziffer 3 UVPG nicht erforderlich, so dass die hier mit dem Bebauungsplan umgesetzte Planung der Straßenbahnwendeschleife als ausschließliche Präferenzvariante dem Entwurf des Bebauungsplanes zugrunde gelegt wurde. Auch nach dem UVPG vom 05.09.2001 § 6 Abs. 3 Ziffer 5 ergibt sich keine andere Sichtweise.

c) Beschluss 1.3.13: Der Anregung wird gefolgt.

· 1.3.14

Herr Dieter Blume, Ummendorfer Straße 21, 39110 Magdeburg
vertreten durch Rechtsanwalt Josef Fassel, Halberstedter Str. 112, 39106 Magdeburg
Schreiben vom 27.11.2002 (Abwägungskatalog Bürger S. 7 - 9)

a) Anregung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten keine Festsetzungen zur Einhaltung von Schall- und Erschütterungsschutz.

Die Ausweisungen gemäß § 28 (3) PBefG enthalten keinerlei Entkopplungen der Schall und Erschütterungsschwingungen von den Gleisen.

Die Bauausführungen sind unsauber, so dass eine Dämpfung der Schwingungen durch die unter den Schienen befindliche Bitumenschicht vereitelt wird (Fotos zum Aufbau der Straßenbahnwendeschleife wurden beigelegt).

Die Straßenbahntrasse ist nicht genehmigungsfähig, da sie nicht dem Stand der Technik entspricht.

Die Erschütterungsemissionen im Sinne von § 3 (2) Emissionsschutzgesetz liegen an der Grenze der dafür vorgegebenen Richtwerte bzw. überschreiten diese. Die Grenzwerte könnten weit unterschritten werden, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Genehmigungsfähigkeit der Schwarzbauten ist nicht dadurch gerechtfertigt, dass durch eine Geschwindigkeitsreduzierung an den Grenzwerten manipuliert wird.

b) Abwägung

Der § 8 der textlichen Festsetzungen enthält passive Schallschutzmaßnahmen (Luftschall).

Im Bebauungsplan wird eine maximale Fahrzeuggeschwindigkeit für Straßenbahnen von 20 km/h ausgewiesen. Da eine derartige Festsetzung auf der Grundlage des § 9 BauGB nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Ausweisung gemäß § 28 (3) PBefG eine entsprechende verkehrsrechtliche Anweisung durch die untere Straßenverkehrsbehörde an die MVB erfolgen.

Die in den Bebauungsplan übernommenen Ausweisungen gemäß § 28 (3) PBefG entsprechen den durch die Technische Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA genehmigten Ausführungsunterlagen zur Straßenbahnwendeschleife. Weitergehende Entkopplungsmaßnahmen sind im Projekt nicht vorgesehen.

Die Arbeiten zur Herstellung der Gleisanlage wurden mängelfrei ausgeführt und übergeben. Dies bestätigt sowohl die Teilabnahme am 17.10.2000 als auch die Endabnahme am 23.06.2001 durch die Technische Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA. Die vorgelegten Fotokopien sind aufgrund ihrer schlechten Qualität und ihrer ungewissen zeitlichen Entstehung als Gegenbeweis nicht geeignet.

Der Ausbauzustand bzw. die technischen Anforderungen an das Straßenbahnbauvorhaben entsprechen laut einer Bestätigung der Technischen Aufsichtsbehörde des Ministeriums für

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr LSA vom 20.09.2001 dem Stand der Technik. Der § 3 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) definiert nur was Immissionen im Sinne

dieses Gesetzes sind. Richtwerte für Immissionen werden nicht benannt.

Statt dessen ist zu prüfen, ob die aufgrund von Straßenbahnverkehr auftretenden Erschütterungen die Richtwerte der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" überschreiten.

Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass keine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung im objektiven Sinne an den im § 1 BImSchG genannten Schutzgütern auftreten.

Die infolge des Straßenbahnverkehrs auftretenden Immissionen (Körperschall und Erschütterungen) wurden durch das Büro Uderstädt und Partner untersucht. Im abschließenden Gutachten vom 11.04.2003 kommt der Gutachter zu folgenden Schluss:

Bei der bislang zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist durchgängig mit hohen Körperschallimmissionen zu rechnen. Der für eine Beurteilung häufig herangezogene Orientierungswert von 40 dB(A) für den mittleren Maximalpegel wird deutlich überschritten. Die Erschütterungen sind deutlich wahrnehmbar und überschreiten teilweise die Anhaltswerte der DIN 4150/2. Die Anhaltswerte der DIN 4150/3 hingegen werden eingehalten. Insgesamt gesehen ist bei einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 30 km/h eine erhebliche Belästigung von Anliegern nicht auszuschließen.

Bei niedrigeren Fahrzeuggeschwindigkeiten werden die Anhaltswert der DIN 4150 und der Orientierungswert für Körperschallimmissionen von 40 dB(A) hingegen eingehalten.

Im Bebauungsplan wird daher eine maximale Fahrzeuggeschwindigkeit für Straßenbahnen von 20 km/h ausgewiesen.

c) Beschluss 1.3.14: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

· 1.3.15

Interessengemeinschaft der Anwohner der Ummendorfer Straße, z. H. Fam. Blume

Ummendorfer Str. 21, 39110 Magdeburg

Schreiben vom 06.05.2003 (Abwägungskatalog Bürger S. 10-11)

a) Anregung

Der Anhaltswert für Körperschall 40 dB (A) (Tag- und Nachtwert) ist eine Annahme des Ingenieurbüros. Die daraus resultierende Geschwindigkeit von 20 km/h wird daher nicht akzeptiert. Die DIN 45680 weist niedrigere Anhaltswerte aus.

b) Abwägung

Für die Beurteilung von Körperschall existiert keine Rechtsverordnung. Der Anhaltswert von 40 dB (A) für Körperschall ergibt sich daher aus hilfsweise heranziehbaren VDI-Richtlinien, Erkenntnissen aus der Lärmwirkungsforschung, der Rechtsprechung und eigenen Erfahrungswerten des Gutachters.

Die DIN 45680 befasst sich mit der Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft. Jedoch bezieht sie sich hierbei auf gewerbliche Anlagen. Da die Straßenbahnwendeschleife keine gewerbliche Anlage darstellt, ist die DIN 45680 nicht heranzuziehen.

Der durch den Gutachter vorgegebene Anhaltswert wird daher seitens der Landeshauptstadt Magdeburg akzeptiert.

c) Beschluss 1.3.15: Der Anregung wird nicht gefolgt.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|--|------|---|
| | | | JA | | NEIN | X |
| X | | | | | | |

| Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | Jahr der Kassenwirksamkeit |
|--|--|--|--|----------------------------|
| | | | | |
| Euro | Euro | Euro | Euro | |

| Haushalt | | Verpflichtungs- ermächtigung | | Finanzplan / Invest. Programm | |
|--|--|---|---|--|--|
| veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> |
| davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro | davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro | Jahr | Euro | Jahr | Euro |
| Haushaltsstellen | Haushaltsstellen | | | | |
| | Prioritäten-Nr.: | | | | |

| | | |
|---------------------------|---|---------------------------------------|
| federführendes Amt | Sachbearbeiter Jörg Rehbaum, Tel. Nr.: 540 5390 | Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters |
|---------------------------|---|---------------------------------------|

| | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| Verantwortlicher Beigeordneter | Unterschrift Werner Kaleschky |
|---------------------------------------|----------------------------------|